Auszug aus dem Protokoll des Regierungsrates des Kantons Zürich

KR-Nr. 73/2022

Sitzung vom 18. Mai 2022

765. Motion (Schutz für Mutter und Kind in schweren Situationen dank gesetzlich verankerter vertraulicher Geburt)

Die Kantonsrätinnen Christa Stünzi, Horgen, und Claudia Frei-Wyssen, Uster, haben am 7. März 2022 folgende Motion eingereicht:

Der Regierungsrat wird beauftragt:

- Die vertrauliche Geburt gesetzlich zu regeln
- Die Öffentlichkeit über die vertrauliche Geburt als Alternative zum Babyfester zu informieren

Begründung:

Die vertrauliche Geburt ist die Möglichkeit, eine Entbindung im Spital und damit medizinisch betreut in Anspruch zu nehmen unter der Prämisse der Diskretion. Frauen, die aufgrund ihrer Situation darauf angewiesen sind, dass ihr Umfeld nichts von der Schwangerschaft und der Geburt erfährt, können so Zugang zu medizinischer Betreuung vor und nach der Entbindung sowie eine anonyme Geburt in Anspruch nehmen. Das Spital nimmt alle Personalien auf, die betroffene Frau erhält jedoch während der Inanspruchnahme von Leistungen ein Pseudonym, wodurch ihr Recht auf ihre Identität geschützt werden kann.

Dadurch ist das Recht des Kindes auf Kenntnis der Abstammung gemäss der Kinderrechtskonvention gewährleistet, da das Kind mit Erreichen der Volljährigkeit Auskunft über die Herkunft erlangen kann, weil die Personalien aufgenommen worden sind.

Zudem können Kind und Mutter während der Schwangerschaft und insbesondere während der Geburt medizinisch betreut und damit auch geschützt werden.

Die gesetzlichen Grundlagen auf Bundesebene ermöglichen, dass die vertrauliche Geburt auch im Kanton Zürich heute schon in Anspruch genommen werden kann.

Jedoch ist eine kantonale Konkretisierung dieser Regelung wichtig, da so rechtliche Lücken im Bereich der Finanzierung spezifischer Leistungen sowie die Regelung des Aufenthalts des Säuglings bis zur Fremdunterbringung oder der Schutz der Identität des Kindes geklärt werden können. Beispiele für eine solche gesetzliche Regelung bestehen im Kanton Thurgau und im Kanton Bern.

Eine spezifische gesetzliche Grundlage führt dazu, dass die Praxis der vertraulichen Geburt die notwendige Legitimation erhält und bekannter wird.

Es ist im Sinne der Gesellschaft, dass Frauen in Notlagen ein Kind mit medizinischer Betreuung und psychologischer Beratung zur Welt bringen können und so ihr eigenes Leben und das Leben des Kindes geschützt werden kann.

Auf Antrag der Gesundheitsdirektion

beschliesst der Regierungsrat:

I. Zur Motion Christa Stünzi, Horgen, und Claudia Frei-Wyssen, Uster, wird wie folgt Stellung genommen:

Eine vertrauliche Geburt (zum Teil auch unter dem Begriff diskrete Geburt bekannt), die das Bedürfnis nach Anonymität einer Gebärenden bzw. einer Mutter in einer Notsituation gewährleisten soll, ist in der Schweiz im Rahmen der geltenden Rechtsordnung zulässig und möglich. Dies im Unterschied zur anonymen Geburt mit völliger Geheimhaltung der Identität der Mutter, die den Interessen des Kindes auf Kenntnis seiner Abstammung widerspricht.

Bei der vertraulichen Geburt erhält die schwangere Frau im Spital ein Pseudonym und wird während der Schwangerschaft und der Geburt unter diesem Pseudonym medizinisch und psychologisch betreut. Das Spital hat die Personalien vertraulich zu behandeln, aber der gesetzlichen Meldepflicht gegenüber den Zivilstandsbehörden nachzukommen.

Zur Meldung und Beurkundung einer vertraulichen Geburt hat das Eidgenössische Amt für das Zivilstandswesen (EAZW) eine amtliche Mitteilung mit Weisungscharakter erlassen (Amtliche Mitteilungen EAZW Nr. 140.17 vom 1. November 2016). Dieser zufolge sind die Mitteilungen/ Meldungen im Fall einer vertraulichen Geburt nur im Rahmen der unabdingbaren Vorschriften einem kleinen Kreis von Behörden bekannt zu geben, um für die Mutter weitgehende Diskretion zu gewährleisten. Das EAZW hält fest, es gelte zu vermeiden, dass nahe Angehörige oder Dritte vom Geburtsereignis Kenntnis erlangen würden und sich die Notlage der Mutter noch verschärfe. Im Falle einer Adoptionsfreigabe hält das EAZW die Zivilstandsämter an, auf eine Mitteilung an die Einwohnerkontrolle am Wohnsitz der Mutter, das Zivilstandsamt am Heimatort der Mutter, das Staatssekretariat für Migration und die ausländischen Behörden zu verzichten. Unabdingbar sind indessen Meldungen an die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde, das Bundesamt für Statistik und die Alters- und Hinterlassenenversicherung.

Bei einer vertraulichen Geburt sind die medizinische Betreuung und Beratung von Mutter und Kind rund um die Geburt gewährleistet. Die Kosten werden für versicherte Frauen wie bei einer ordentlichen Geburt von der obligatorischen Krankenpflegeversicherung gedeckt.

Gemäss einer Erhebung der Stiftung Sexuelle Gesundheit Schweiz zur vertraulichen Geburt in der Schweiz besteht das Angebot einer vertraulichen Geburt in 18 Kantonen; dazu zählt auch der Kanton Zürich (Sexuelle Gesundheit Schweiz, Bericht zur vertraulichen Geburt in der Schweiz vom 5. Mai 2020, S. 7).

Gesetzlich geregelt ist die vertrauliche Geburt einzig in den Kantonen Thurgau und Bern. Der Kanton Thurgau hat sich auf eine Bestimmung im Gesundheitsgesetz beschränkt, die vorsieht, dass jede Frau ihr Kind in einer auf dem Gebiet des Kantons Thurgau gelegenen stationären Einrichtung, die über einen kantonalen Leistungsauftrag in Geburtshilfe verfügt, vertraulich gebären und sofort zur Adoption freigeben kann. Im Übrigen verweist die Bestimmung betreffend die Meldung und Beurkundung der Personalien auf die Vorschriften der Zivilstandsverordnung. Der Kanton Bern verpflichtet die Listenspitäler im Spitalversorgungsgesetz zum Angebot der vertraulichen Geburt und legt in der Spitalversorgungsverordnung eine Pauschale für die Administration fest und statuiert Vorgaben zur Sicherstellung der Vertraulichkeit.

Im Rahmen einer Kurzumfrage haben sechs von insgesamt elf Listenspitälern im Kanton Zürich mit einer Geburtsabteilung zurückgemeldet, dass sie eine vertrauliche Geburt anbieten. Das Angebot ist somit über das gesamte Kantonsgebiet verteilt vorhanden und steht insbesondere in den urbanen Zentren zur Verfügung. Es wird jedoch selten in Anspruch genommen. Die Spitäler verzeichnen im Durchschnitt insgesamt ein bis zwei vertrauliche Geburten pro Jahr. Sie haben spezifische Leitlinien zur vertraulichen Geburt erarbeitet oder sind an der Erstellung entsprechender Leitlinien. Informationen der Spitäler sind über deren Helplines (z. B. Spital Zollikerberg) oder Beratungsstellen (z. B. Beratungsstelle für Konfliktschwangerschaften am Universitätsspital Zürich oder am Stadtspital Zürich Triemli oder Notfall Frauenkliniken am Kantonsspital Winterthur) erhältlich. Drei Spitäler haben zurückgemeldet, dass sie in den letzten zehn Jahren nie mit einer Anfrage nach einer vertraulichen Geburt konfrontiert worden seien. Auch die beiden Geburtshäuser hatten bis anhin keine entsprechenden Anfragen zu verzeichnen.

Die Thematik der vertraulichen Geburt wurde in den vergangenen Jahren nicht nur in verschiedenen Kantonen mit verschiedenen politischen Vorstössen aufgegriffen, sondern auch auf Bundesebene. Im Dezember 2013 reichte Liliane Maury Pasquier im Ständerat das Postulat 13.4189

betreffend Bessere Unterstützung für Frauen in Not und verletzliche Familien ein. In Erfüllung dieses Postulats liess der Bundesrat im Rahmen eines Berichts die Einrichtung von Babyklappen mit anderen Massnahmen zur Unterstützung von Schwangeren in Not vergleichen und eine Bestandsaufnahme über die Beratungs- und Anlaufstellen in den Kantonen erstellen (Bericht des Bundesrates zum Postulat Maury Pasquier 13.4189 vom 12. Oktober 2016: parlament.ch/de/ratsbetrieb/suche-curiavista/geschaeft?AffairId=20134189).

Der Bundesrat gelangte in seinem Bericht zum Schluss, dass ein Grossteil der Notsituationen mit dem in den Kantonen flächendeckend vorhandenen Angebot an Beratungsstellen abgedeckt werden könne. Die Recherchen hätten gezeigt, dass sowohl die Kantone als auch die Spitäler bereits an verschiedenen Orten sehr gute Konzepte erstellt hätten und sich die involvierten Stellen der Brisanz der Situation von Frauen in Not bewusst seien und sich im Rahmen des geltenden Rechts dafür einsetzen würden, für Mutter und Kind eine optimale Beratung anzubieten und die nötige Diskretion sicherzustellen. Mögliche Verbesserungsmassnahmen ortete der Bundesrat bei den Mitteilungen der Zivilstandsbehörden an andere Behörden; diese hat das EAZW gemäss der erwähnten amtlichen Mitteilung kurz nach Erscheinen des Berichts umgesetzt. Auch weitere Optimierungsmassnahmen beispielsweise in Spitälern lassen sich gemäss Auffassung des Bundesrates ohne zusätzliche gesetzliche Anpassungen umsetzen (vgl. Bericht, S. 26 ff.).

Nachdem die Zulässigkeit der vertraulichen Geburt im Rahmen der gesetzlichen Ordnung in der ganzen Schweiz unbestritten ist und im Kanton Zürich verschiedene über das Kantonsgebiet verteilte Spitäler diese Möglichkeit für Schwangere in Notsituationen bereits heute anbieten, ohne dass sie einen konkreten Regelungsbedarf geltend gemacht hätten, ist der Regierungsrat auch mit Verweis auf den vorerwähnten Bericht des Bundesrates der Auffassung, dass kein gesetzgeberischer Handlungsbedarf besteht. Dies gilt auch angesichts der sehr kleinen Zahl an Fällen. Mit einer gesetzlichen Regelung ginge auch nicht zwingend eine grössere Bekanntheit der vertraulichen Geburt einher. Letztere könnte mit einem niederschwelligeren Zugang zu Informationen für die Öffentlichkeit und insbesondere die betroffenen Frauen noch verbessert werden. Die Gesundheitsdirektion sieht dementsprechend vor, ihren «Leitfaden Schwangerschaft, Schwangerschaftsabbruch und Adoption; Beratungsstellen im Kanton Zürich» (zh.ch/de/gesundheit/gesund-bleiben/ schwangerschaft-abbruch-adoption.html#main publicationteaser) um Erläuterungen zur vertraulichen Geburt zu ergänzen und die im Kanton ansässigen Beratungsstellen und Spitäler entsprechend zu informieren.

Aus diesen Gründen beantragt der Regierungsrat dem Kantonsrat, die Motion KR-Nr. 73/2022 abzulehnen.

II. Mitteilung an die Mitglieder des Kantonsrates und des Regierungsrates sowie an die Gesundheitsdirektion.

Vor dem Regierungsrat Die Staatsschreiberin: **Kathrin Arioli**